Hygienekonzept des Bischöflichen Ordinariates Görlitz

Carl-von-Ossietzky-Straße 41/43, 02826 Görlitz St.-Otto-Stift, Biesnitzer Str. 94/95

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung des Hygienekonzeptes:

Generalvikar Dr. Alfred Hoffmann und Bereichs- bzw. Abteilungsleiter

Verantwortlicher Ansprechpartner:

Fachkraft für Arbeitssicherheit Herr Mathias Ulbricht



Zum Schutz unserer Mitarbeiter/-innen

vor Coronavirus SARS-CoV-2 sowie COVID-19 und um die Vorgaben der Allgemeinverfügung sowie der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) zu erfüllen, gelten im Sinne der Prävention der Übertragung des Coronavirus folgende Weisungen und Empfehlungen:

- 1. Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht dürfen das Ordinariat betreten. Personen mit Krankheitssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte) haben dem Ordinariat fern zu bleiben.
- 2. Hatte ein Mitarbeiter engen Kontakt zu einer infizierten Person oder erhält er auf andere Weise Kenntnis darüber, dass er in engem Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stand, ist er verpflichtet, dies dem Dienstvorgesetzten zu melden. Im konkreten Fall wird dann entschieden, ob und wie die arbeitsvertragliche Tätigkeit erbracht werden soll. Eine einseitige Niederlegung der Arbeit durch den Mitarbeiter ist nicht zulässig.
- 3. Nach dem Betreten des Ordinariates sind die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren. Die Aushänge zum "richtigen Händewaschen" sind zu beachten.
- 4. Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- 5. Genutzte Räume sind regelmäßig zulüften.
- 6. Dienstreisen sind grundsätzlich zu unterlassen, wenn durch Nutzung geeigneter digitaler Mittel (Telefon, Email, Videokonferenzen, u.a.) deren Zweck erreicht werden kann. Ist dies nicht gegeben, ist eine Dienstreise unter Beachtung der generellen Hygiene- und Abstandsregeln zulässig, vorrangig durch die Nutzung eines Dienstwagens. Die Durchführung jeder Dienstreise bedarf der Genehmigung des Generalvikars.

- 7. Zur weiteren Vermeidung physischer Kontakte kann bis auf weiteres im Bischöflichen Ordinariat montags bis samstags in der Zeit zwischen 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr gearbeitet werden. Die nötigen Absprachen dazu liegen in der Verantwortung der jeweiligen Abteilungen.
- 8. In Fällen von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten bietet der Dienstgeber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen. Absprachen hierzu sind mit der Personalabteilung zu treffen.
- 9. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat im Rahmen des SARS-CoV-2Arbeitsschutzstandards des BMAS und der SARS-CoV2-Arbeitschutzregel gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG die bestehende Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich eventuell zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Vorstehende Weisungen und Empfehlungen gelten ab sofort und zunächst bis auf Weiteres. Aufgrund der sich ständig verändernden Rahmenbedingungen und Gegebenheiten wird dieses Hygienekonzept regelmäßig angepasst. Hier bitten wir auf die neuesten Informationen zu achten.

Görlitz, 1. Juli 2021

gez. Dr. Alfred Hoffmann Generalvikar